

Hinweise zur nachhaltigen Beschaffung in der Investitionsbank Berlin (IBB)

Präambel

Die Investitionsbank Berlin (IBB) ist die Förderbank des Landes Berlin. Als solche setzt sich die IBB dafür ein, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Lebensbedingungen in Berlin zu verbessern und damit die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Sie fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet, forciert die Digitalisierung zum Wohle ihrer Kund:innen und fördert Diversität. Zu unseren Geschäftsfeldern zählen die Arbeitsmarktförderung, die Wirtschaftsförderung sowie die Immobilien- und Stadtentwicklung. Bei der Ausgestaltung ihres Förderangebotes berücksichtigt die IBB umwelt- und ressourcenschonende sowie soziale Kriterien. Diese Werte fließen auch in die Beschaffungsprozesse der IBB ein.

Um einen reibungslosen Geschäftsablauf sicherzustellen, beschafft die IBB Waren, Dienst- und Bauleistungen, wie bspw. Hard- und Software, diverse Dienstleistungen für Veranstaltungen, Marketing bis hin zu strategischen Beratungsleistungen oder auch Leistungen für bauliche Maßnahmen im eigenen Gebäude. Dabei ist die IBB als Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlich dazu verpflichtet, bei Beschaffungen das Vergaberecht des Bundes bzw. des Landes zu beachten und ihre Aufträge nach den vergaberechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung, Transparenz und Wettbewerbsneutralität zu vergeben. Durch das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) wird u. a. geregelt, dass die potentiellen Geschäftspartner:innen den Mindestlohn, die Frauenförderung und bestimmte Umwelanforderungen einhalten müssen. Zusätzlich prüfen wir die Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien in allen Ausschreibungsverfahren, wie z. B. die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Sozialvorgaben. Bei Aufträgen ab dem EU-Schwellenwert wenden wir zusätzlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) sowie ggfs. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) verbindlich an. Es wird insgesamt sichergestellt, dass alle potentiellen Geschäftspartner:innen für ein gesetzeskonformes Vorgehen einstehen und sich u.a. an den regulatorischen Vorgaben und Werten der Europäischen Union entsprechen.

Als Geschäftspartner:innen zählen wir im Kontext dieser Hinweise alle Lieferant:innen, Dienstleister:innen sowie mögliche Interessent:innen und Bieter:innen in der Anbahnung potentieller Vertragsverhältnisse.

1. Grundsätze

Die IBB hat sich die im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen (UN) beschlossenen 17 globalen Zielen für eine nachhaltige Entwicklung, den sogenannten "Sustainable Development Goals" (SDGs), zu eigen gemacht und wendet diese transparent und messbar auf ihre Tätigkeitsfelder an. Konkret besteht u.a. das strategische Ziel, 20 Mrd. Euro nachhaltige Förderung auf Basis der SDGs ab 2020 bis 2030 zu ermöglichen.

Die Investitionsbank Berlin hat den Anspruch, ausschließlich mit Geschäftspartner:innen zusammenzuarbeiten, die den sozialen, ökologischen und ethischen Prinzipien der IBB entsprechen. Dazu zählen die folgenden Bereiche:

- Umweltschutz und Nachhaltigkeit (Environment)
- Gesellschaft und Soziales (Social)
- Unternehmensführung (Governance)

Wir erwarten daher, dass unsere Geschäftspartner:innen alle einschlägigen externen rechtlichen Vorschriften sowie Übereinkommen in vollem Umfang einhalten. Zu diesen Vorschriften zählen die folgenden internationalen Übereinkommen:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die UN-Behindertenrechtskonvention
- die 10 Prinzipien des UN Global Compact
- die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen
- die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- die Menschenrechtspakte der UNO.

2. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (Environment)

Die Geschäftspartner:innen werden ihre unternehmerische Tätigkeit auf eine nachhaltige und ökologisch verantwortliche Weise ausüben und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umsetzen.

Die Geschäftspartner:innen nehmen zur Kenntnis, dass Sie

- alle für sie geltenden Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeit sowie zum Umweltschutz einhalten,
- angemessene Maßnahmen ergreifen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit entstehen können, zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen und zwar in Bezug auf Kohlenstoffemissionen, Wasser- und Energieverbrauch, Mobilität, Nutzung von Einwegplastik, Papierverbrauch, Betriebsabfälle,
- angemessene Strukturen und Mechanismen einrichten, um nachteilige Umweltauswirkungen, die sich durch die unternehmerische Tätigkeit ergeben, zu reduzieren sowie die unternehmerische Resilienz gegenüber ökologischen Herausforderungen zu stärken und
- gegenüber ihren eigenen bestehenden und neuen Geschäftspartner:innen ihrer Wertschöpfungskette darauf hinwirken, nachteilige Umweltauswirkungen aus deren Tätigkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3. Gesellschaft und Soziales (Social)

Die Investitionsbank Berlin legt besonderen Wert darauf mit Geschäftspartner:innen zusammenzuarbeiten, die verantwortungsbewusste und nachhaltige Geschäftspraktiken umsetzen und einschlägige Standards und Methoden im Umgang mit Risiken im Bereich Soziales einhalten.

3.1 Menschenrechte

Die Investitionsbank Berlin erwartet von ihren Geschäftspartner:innen, dass sie ihre Geschäfte mit Integrität und unter Einhaltung hoher ethischer Standards führen. Dies beinhaltet insbesondere die Umsetzung der Prinzipien des UN Global Compact, der UN Behindertenrechtskonvention, der Richtlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die als grundlegend für die Definition der Menschenrechte am Arbeitsplatz gelten.

3.2 Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit

Die Geschäftspartner:innen wirken darauf hin, Zwangs- und Pflichtarbeit zu verhindern und Maßnahmen zu ergreifen, um dies auch innerhalb ihrer Lieferkette sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen, die für die Geschäftspartner:innen arbeiten, die Freiheit haben, ein Arbeitsverhältnis mit den Geschäftspartner:innen einzugehen und dieses unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu beenden.

3.3 Verbot der Kinderarbeit

Es ist untersagt, Kinder in irgendeiner Phase der unternehmerischen Tätigkeit der Geschäftspartner:innen oder ihrer Geschäftspartner:innen zu beschäftigen oder anderweitig einzubeziehen. Die Geschäftspartner:innen werden sicherstellen, dass die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten werden.

3.4 Sicherstellung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

Die Geschäftspartner:innen werden die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gewährleisten. Mitarbeitende können sich offen und ohne Nachteile mit der Unternehmensleitung über Arbeitsbedingungen austauschen und haben das Recht, sich zu Interessenvertretungen zusammenzuschließen, insbesondere einer Gewerkschaft beizutreten oder diese passiv oder aktiv zu unterstützen.

3.5 Angemessene Arbeitsentgelte

Die Geschäftspartner:innen setzen gesetzliche oder tarifliche Vorgaben zu Mindestlöhnen, Überstundenregelungen und Sozialleistungen stets um. Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen des Produktionslandes, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

3.6 Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitsbereiche

Die Geschäftspartner:innen werden ihre Arbeitsbereiche so gestalten und in einem Zustand halten, dass sie frei von Gesundheitsgefahren genutzt werden können. Insbesondere werden Arbeitsbereiche so gestaltet, dass Unfall-, Notfall-, Gesundheits- oder Sicherheitsgefahren vermieden werden und die Gesundheit der Mitarbeitenden gefördert wird.

Die Geschäftspartner:innen wirken darauf hin, jedes Verhalten oder jede Handlung zu unterlassen, die die eigenen Mitarbeitenden, die Mitarbeitenden der Investitionsbank Berlin oder Dritte gefährden könnten. Sicherheits- oder Gesundheitsbedenken, Risiken oder Gefahren werden erfasst, bewertet und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig reduziert.

3.7 Diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung, Diversität und Inklusion

Die Geschäftspartner:innen fördern ein Arbeitsumfeld, in dem Geschäftspartner:innen, Mitarbeiter:innen und andere für sie tätige Personen fair und respektvoll miteinander umgehen. Belästigungen, Diskriminierungen oder Mobbing werden nicht geduldet. Die Geschäftspartner:innen bekennen sich zu fairer und gleicher Behandlung ihrer Mitarbeitenden und aller Personen, die mit den Geschäftspartner:innen in Kontakt treten, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Grundsätze der Gleichbehandlung, insbesondere gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten, werden im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit umgesetzt.

4. Unternehmensführung (Governance)

Die Geschäftspartner:innen wirken darauf hin, im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten sämtliche anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten und ihren Geschäftsbetrieb im Einklang mit den einschlägigen zehn Prinzipien des UN Global Compact auszurichten und zu führen.

4.1 Interessenkonflikte

Die Geschäftspartner:innen werden erforderliche Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen und der Investitionsbank Berlin sowie im Zusammenhang mit den an der geschäftlichen Beziehung beteiligten Mitarbeitenden zu vermeiden. Im Falle der Kenntniserlangung über Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines

Interessenkonflikts erwecken oder tatsächlich einen solchen in Bezug auf die Beziehung zu Investitionsbank Berlin oder die Vertragserfüllung darstellen könnten, werden die Geschäftspartner:innen diese umgehend offenlegen.

4.2 *Transparenz bei der Einbindung Dritter*

Die Geschäftspartner:innen sind verpflichtet, die Investitionsbank Berlin vorab und rechtzeitig über die Einbindung eigener Geschäftspartner:innen zu informieren, sofern diese für die Leistungserbringung relevant sind. Darüber hinaus wirken die Geschäftspartner:innen darauf hin, dass die eingesetzten Geschäftspartner:innen diese Hinweise einhalten. Etwaige, vor Beginn der Zusammenarbeit mit der Investitionsbank Berlin bereits eingebundene Geschäftspartner:innen sind der Investitionsbank Berlin auf Verlangen bekannt zu machen. Die Investitionsbank Berlin kann der Einbindung aus wichtigem Grund widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern sich die Geschäftspartner:innen nicht zur Einhaltung der aus dieser Hinweise resultierenden Anforderungen bekennen oder Gründe in der Sphäre des Dritten bestehen, die den in dieser Hinweise festgelegten Anforderungen widersprechen.

4.3 *Bekämpfung von Bestechung und Korruption*

Die Geschäftspartner:innen bekennen sich zu einer fairen und verantwortungsvollen unternehmerischen Tätigkeit und stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden und/oder Vertreter:innen sich nicht an Bestechungen und/oder Korruption oder an Geschäftsgebaren jedweder Art beteiligen, die den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung erwecken könnten.

4.4 *Geldwäschebekämpfung, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung*

Die Geschäftspartner:innen haben alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, wozu auch ein angemessenes Risikobewusstsein und die Implementierung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger Risiken gehört.

4.5 *Handels- und Wirtschaftssanktionen*

Die Geschäftspartner:innen werden alle anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit einhalten.

4.6 *Aufbewahrung und Verwaltung von Aufzeichnungen*

Die Geschäftspartner:innen wirken darauf hin, die Vorgaben zur Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen einzuhalten, insbesondere alle geschäftlichen Tätigkeiten sorgfältig, korrekt und vollständig zu dokumentieren und diese Dokumentation rechtskonform aufzubewahren.

4.7 Kartellrecht und fairer Wettbewerb

Die Geschäftspartner:innen wirken darauf hin, sämtliche nationalen und internationalen kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere Art. 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), und keine illegalen oder wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit anderen Wettbewerbern zu treffen.

Ebenso werden die Geschäftspartner:innen alle nationalen und internationalen wettbewerbsrechtlichen Gesetze und Vorschriften befolgen und sich jeder unlauteren Geschäftshandlung enthalten.

5. Umsetzung

Um die Umsetzung dieser Hinweise verbindlich sicherzustellen, wirken die Geschäftspartner:innen darauf hin, die nachfolgenden Vorgaben umzusetzen.

5.1 Verpflichtung der Geschäftspartner:innen der IBB und deren Geschäftsbeziehungen

Diese Hinweise bildet einen integralen Bestandteil der bestehenden vertraglichen Grundlagen zwischen der Investitionsbank Berlin und ihren Geschäftspartner:innen. In diesem Zusammenhang wirken die Geschäftspartner:innen darauf hin, neben den bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen ihnen und der Investitionsbank Berlin, alle in dieser Hinweise definierten Anforderungen umzusetzen und einzuhalten. Die Geschäftspartner:innen wirken darauf hin, dass die in dieser Hinweise festgelegten Anforderungen von ihren Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen anerkannt und umgesetzt werden.

5.2 Folgen von Verstößen

Falls die Geschäftspartner:innen Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hinweise feststellen, werden sie geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beseitigen und weitere Verstöße innerhalb einer angemessenen Frist zu verhindern. Die Geschäftspartner:innen werden die Investitionsbank Berlin darüber informieren. Zu diesem Zweck werden die Geschäftspartner:innen insbesondere ein Konzept zur Beendigung der Verstöße sowie zur Vermeidung möglicher weiterer Verstöße erstellen.

Sollten die Geschäftspartner:innen dies unterlassen oder wiederholt wesentliche Anforderungen dieser Hinweise verletzen, behält sich die Investitionsbank Berlin das Recht vor, die bestehenden Verträge mit den Geschäftspartner:innen aus wichtigem Grund zu kündigen.

5.3 Anpassungen

Die Investitionsbank Berlin wird diese Hinweise bei Bedarf überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Änderungen treten sechs Wochen nach Veröffentlichung der überarbeiteten Hinweise in Kraft.